

Satzung
des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 20. November 1997

Das Studentenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36) durch seinen Verwaltungsrat folgende Satzung gegeben:

§ 1
Name und Sitz

(1) Das Studentenwerk Bonn führt den Namen: "Studentenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -." Es hat seinen Sitz in 53113 Bonn, Nassestraße 11. Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.

(2) Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2
Aufgaben

Das Studentenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Universität Bonn und der Fachhochschule Rhein-Sieg folgende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung einer Psychotherapeutischen Beratungsstelle,
5. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder,
6. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden in Abstimmung mit der Studentenschaft,
7. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studieren-

den,

8. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsausschuß in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- sechs Studierende der Universität Bonn
- eine Studentin oder ein Student der Fachhochschule Rhein-Sieg
- drei andere Mitglieder der Universität Bonn
- ein anderes Mitglied der Fachhochschule Rhein-Sieg
- zwei Bedienstete des Studentenwerks
- die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn oder der Fachhochschule Rhein-Sieg
- eine Persönlichkeit mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind durch die nach dem Studentenwerksgesetz zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG durch die Personalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen angehören, dürfen aber nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks angehören. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll zugleich Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

(4) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei

- a) Beschlußfassung über Vorschläge für die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- b) Erlaß und Änderung der Satzung

ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(5) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangt,
- b) der Verwaltungsausschuß oder
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es beantragen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten notwendige Reisekosten nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes erstattet. Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jede beschlußfähige Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1/20 des BAföG-Höchstsatzes.

§ 5

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung muß mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 6

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß nach § 8 Abs. 1 StWG gehören an:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Anrechnung auf die Gruppe, der sie oder er angehört,
- zwei Studierende,
- ein anderes Hochschulmitglied,
- die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität oder der Fachhochschule Rhein-Sieg
- eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG,
- eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks.

(2) Für den Verwaltungsausschuß gelten § 4 Abs. 2 Sätze 1, 2, 5 sowie § 5 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
Bei der Beschlußfassung über

- a) Vorschläge zum Erlaß und zur Änderung der Beitragsordnung,
- b) Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
- c) den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei erforderlicher zweiter Beschlußfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend ist und in der Einladung auf das Verfahren hingewiesen wurde.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Einsicht in Geschäftsvorgänge -nicht jedoch in die Personalakten- verlangen.

(5) Der Verwaltungsausschuß ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsausschuß einzuberufen, wenn es die oder der Vorsitzende für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es beantragen.

(6) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 9 StWG sind insbesondere

- a) Grundstücksübertragungen und -belastungen,
- b) Kreditaufnahme gemäß § 12 Abs. 3 StWG,
- c) Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks,
- d) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsausschußtätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Vertraulich sind alle Personalangelegenheiten, das Abstimmungs- und Diskussionsverhalten einzelner Mitglieder sowie solche Angelegenheiten, für die der Verwaltungsausschuß die Vertraulichkeit beschließt. Hiervon bleibt unberührt, daß Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, der Verwaltungsausschuß schließt dies aus.

(ß) Notwendige Reisekosten werden den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes erstattet. Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15 % des BAföG-Höchstsatzes. Sofern die oder der Vorsitzende Studierende oder Studierender ist, erhält sie oder er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Höchstsatzes.

§ 7

Geschäftsführerin, Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbständig und eigenverantwortlich (§ 11 StWG).

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser oder diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsausschuß über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

(ß) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ ß

Leitende Angestellte

Entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen "Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG" werden hiervon nicht berührt.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muß ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsausschuß beschlossen sein.

§ 10

Jahresabschluß

(1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluß wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluß dem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsausschuß vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluß des Vorjahres festgestellt sein.

(3) Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Satzung des Studentenwerks Bonn wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Bonn veröffentlicht.

Sie tritt in der vom Verwaltungsrat am 20. November 1997 beschlossenen Fassung mit Wirkung vom 20. November 1997 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 20.11.1997 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1998 - II A 1 - B522.1.4.

Bonn, den 20. November 1997

gez. Universitätsprofessor Dr. Ulrich Huber
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Dr. Dieter Iversen
Geschäftsführer

Ausgefertigt für die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Fachhochschule Rhein-Sieg aufgrund der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 9, S. 791 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung am 15. September 1998.

Bonn, den 25. Juni 1999

D. Iversen

Dr. Dieter Iversen
Geschäftsführer des Studentenwerks Bonn
-Anstalt des öffentlichen Rechts -